



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 39/2024
vom 27. März 2024
Geschäftsverzeichnismr. 8055
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 76 § 2 Absatz 2, 78 Absätze 4 und 5, 101 § 1 Absatz 2, 101 § 2 Absatz 3 und 109bis §§ 1 und 3 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Antwerpen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul, und den Richtern Yasmine Kherbache, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Entscheid vom 27. Juni 2023, dessen Ausfertigung am 5. Juli 2023 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Antwerpen folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 76 § 2 Absatz 2, 78 Absätze 4 und 5, 101 § 1 Absatz 2, 101 § 2 Absatz 3 und 109bis §§ 1 und 3 des Gerichtsgesetzbuches, dahin ausgelegt, dass ein Gerichtsrat in einer aus einem Einzelmagistrat bestehenden Kammer des Appellationshofes, der im Falle der Berufung gegen ein Urteil des Korrekionalgerichts über einen Verstoß gegen Gesetze und Verordnungen über eine der Angelegenheiten, für die die Arbeitsgerichte zuständig sind, und bei Zusammentreffen oder Zusammenhang, über die erwähnten Verstöße zusammen mit einem oder mehreren Verstößen, für die die Arbeitsgerichte nicht zuständig sind, erkennt, keine Fachausbildung im Sinne von Artikel 78 Absatz 4 des Gerichtsgesetzbuches erhalten muss, während die Korrekionalkammer mit drei Gerichtsräten des Appellationshofes, die über die gleichen Angelegenheiten erkennt, sich unter anderem aus einem Gerichtsrat am Arbeitsgerichtshof zusammensetzt, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Zusammensetzung des Appellationshofes, wenn er über eine Berufung gegen ein Urteil betreffend einen Verstoß gegen Gesetze und Verordnungen über eine Angelegenheit erkennt, die zur Zuständigkeit der Arbeitsgerichte gehört.

B.2.1. Artikel 101 § 1 Absätze 1 und 2 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Es gibt am Appellationshof Zivilkammern, Korrektionalkammern, Jugendkammern und Familienkammern und, unter letzteren, Kammern für gütliche Regelung.

Mindestens eine Korrektionalkammer erkennt über die Berufungen, die gegen Urteile eingelegt werden, die in den in Artikel 76 § 2 Absatz 2 erwähnten Sachen verkündet worden sind ».

Artikel 101 § 2 Absätze 2 und 3 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Die Kammern des Appellationshofes tagen entweder mit drei Gerichtsräten am Gerichtshof, einschließlich des Präsidenten, oder mit nur einem Mitglied, das Kammerpräsident oder Gerichtsrat am Gerichtshof ist.

Die in § 1 Absatz 2 erwähnte spezialisierte Korrektionalkammer setzt sich zusammen aus zwei Gerichtsräten am Appellationshof, einschließlich des Präsidenten, und einem Gerichtsrat am Arbeitsgerichtshof ».

B.2.2. Aufgrund von Artikel 76 § 2 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches erkennt mindestens eine Korrektionalkammer des Gerichts erster Instanz insbesondere über Verstöße gegen Gesetze und Verordnungen über eine der Angelegenheiten, für die die Arbeitsgerichte zuständig sind, und bei Zusammentreffen oder Zusammenhang, über die erwähnten Verstöße zusammen mit einem oder mehreren Verstößen, für die die Arbeitsgerichte nicht zuständig sind.

Artikel 78 Absätze 4 und 5 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Der Einzelrichter der in Artikel 76 § 2 Absatz 2 erwähnten spezialisierten Korrektionalkammer erhält eine Fachausbildung, die vom Institut für Ausbildungen im Gerichtswesen organisiert wird.

Besteht die in Artikel 76 § 2 Absatz 2 erwähnte spezialisierte Korrektionalkammer aus drei Richtern, wie in Artikel 92 § 1 Absatz 1 und § 1/1 vorgesehen, setzt sie sich aus zwei Richtern am Gericht Erster Instanz und einem Richter am Arbeitsgericht zusammen ».

B.3. Die Regelung über die spezialisierten Korrektionalkammern für die Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit der Arbeitsgerichte gehören, hat ihren Ursprung im Gesetz vom 3. Dezember 2006 « zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen im Bereich des Sozialstrafrechts » (nachstehend: Gesetz vom 3. Dezember 2006).

In der Begründung dieses Gesetzes heißt es:

« La spécialisation des chambres correctionnelles s'opère aux deux degrés de juridiction.

Au niveau des chambres correctionnelles du tribunal de première instance, elle diffère selon qu'il s'agit d'une chambre à juge unique ou d'une chambre à trois juges.

[...]

Dans la chambre à trois juges, la spécialisation s'opère par la constitution particulière de celle-ci.

En effet, il est adjoint aux juges issus du tribunal correctionnel, un juge du tribunal du travail.

[...]

Au second degré de juridiction, cette composition tripartite est également respectée. La continuité de l'examen de l'affaire par des spécialistes est ainsi assurée. Vu que la composition 'ordinaire' des chambres correctionnelles de la cour d'appel est de trois conseillers, la spécialisation de la chambre est assurée par la présence d'un conseiller à la cour du travail » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2004-2005, DOC 51-1610/001, SS. 5-6).

Und:

« En effet, la même spécialisation doit être instaurée aux deux degrés de la juridiction pour assurer une continuité et une égalité dans le traitement des dossiers. Il serait inimaginable qu'une chambre connaissant peu ou pas des matières de droit pénal social [ait] à se prononcer sur le bien-fondé d'une décision rendue par des spécialistes » (ebenda, SS. 13-14).

B.4. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich ebenfalls auf Artikel 109*bis* §§ 1 und 3 des Gerichtsgesetzbuches, der bestimmt:

« § 1. Berufungen gegen Entscheidungen in Strafsachen werden einer Kammer mit drei Gerichtsräten, gegebenenfalls der in Artikel 101 § 1 Absatz 3 erwähnten besonderen Kammer zugewiesen, außer wenn sie sich ausschließlich auf Zivilklagen oder nur noch auf solche Klagen beziehen.

[...]

§ 3. Die anderen Sachen werden den Kammern mit einem einzigen Gerichtsrat am Gerichtshof zugewiesen. Wenn die Komplexität oder der Belang der Sache oder besondere und objektive Umstände es erfordern, kann der Erste Präsident die Sachen von Fall zu Fall von Amts wegen einer Kammer mit drei Gerichtsräten zuweisen ».

Diese Paragraphen wurden eingefügt durch das Gesetz vom 19. Oktober 2015 « zur Abänderung des Zivilprozessrechts und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz » (nachstehend: Gesetz vom 19. Oktober 2015). Nach der Begründung zu diesem Gesetz « [gilt] auch bei den Appellationshöfen [...] fortan das Prinzip, dass die Rechtssachen Kammern mit einem Einzelmagistrat zugewiesen werden, es sei denn, das Gesetz sieht etwas anderes vor » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, DOC 54-1219/001, S. 46).

B.5.1. Die Ausgangstreitigkeit bezieht sich auf eine Berufung, die gegen ein Urteil eingelegt wurde, das in Angelegenheiten im Sinne von Artikel 76 § 2 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches ergangen ist. Da nur die Zivilparteien Berufung eingelegt haben, bezieht sich diese Berufung ausschließlich auf die Zivilklagen. Nach Artikel 202 des Strafprozessgesetzbuches ist nämlich unter anderem die Zivilpartei berechtigt, Berufung gegen die von den Korrekionalgerichten erlassenen Urteile einzulegen, allerdings « nur was ihre zivilrechtlichen Ansprüche betrifft ». Daraus ergibt sich, dass « bei Ausbleiben einer Berufung der Staatsanwaltschaft, [...] die Berufung der Zivilpartei, auch wenn sie die direkt ladende Partei ist, gegen eine Entscheidung, durch die der Angeklagte freigesprochen wird, die Strafverfolgung nicht vor den Berufungsrichter [bringt] » (Kass., 11. Februar 2009, *Pas.*, 2009, Nr. 113, ECLI:BE:CASS:2009:ARR.20090211.6).

B.5.2. Das vorliegende Rechtsprechungsorgan ist der Ansicht, dass die Artikel 101 § 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 3 und 109*bis* §§ 1 und 3 des Gerichtsgesetzbuches in dem Sinne

auszulegen seien, dass in einer solchen Situation die Rechtssache einer aus einem Einzelmagistrat am Appellationshof bestehenden Kammer zugewiesen werde. Dadurch hätten die Parteien des Berufungsverfahrens, das sich nur auf die Zivilklagen beziehe, im Gegensatz zu den Parteien des Berufungsverfahrens, das sich auch auf die Strafverfolgung beziehe, nicht die Garantie, dass die Berufung von einer spezialisierten Korrektionalkammer behandelt werde, die aus zwei Gerichtsräten am Appellationshof und einem Gerichtsrat am Arbeitsgerichtshof bestehe. Auch fehle dem Einzelmagistrat entsprechend Artikel 78 Absatz 4 des Gerichtsgesetzbuches eine Fachausbildung in den Angelegenheiten, die zur Zuständigkeit der Arbeitsgerichte gehörten.

B.6. Der Ministerrat führt an, dass die Vorabentscheidungsfrage auf einer falschen Auslegung der fraglichen Bestimmungen beruhe. Auch wenn sich die Berufung gegen ein Urteil, das in Angelegenheiten im Sinne von Artikel 76 § 2 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches ergehe, nur auf die Zivilklagen beziehe, muss diese Berufung nach Ansicht des Ministerrats einer spezialisierten Korrektionalkammer zugewiesen werden.

B.7. Es obliegt in der Regel dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan, die Bestimmungen, die es anwendet, auszulegen, vorbehaltlich einer offensichtlich falschen Lesart der fraglichen Bestimmungen.

B.8. Aufgrund von Artikel 101 § 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches erkennt eine spezialisierte Korrektionalkammer am Appellationshof über die Berufungen, die gegen Urteile eingelegt werden, die in den in Artikel 76 § 2 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Angelegenheiten verkündet worden sind, und setzt sich diese Kammer aus zwei Gerichtsräten am Appellationshof und einem Gerichtsrat am Arbeitsgerichtshof zusammen.

Wie der Ministerrat anführt, unterscheidet diese Bestimmung nicht danach, ob sich die Berufung nur auf die Zivilklagen oder aber auch auf die Strafverfolgung bezieht. Das einzige Kriterium, um zu bestimmen, ob die Rechtssache der spezialisierten Korrektionalkammer zugewiesen werden muss, betrifft die Frage, ob sich das erstinstanzliche Urteil auf die in Artikel 76 § 2 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Angelegenheiten bezieht, nämlich auf Verstöße gegen Gesetze und Verordnungen über eine der Angelegenheiten, für die die Arbeitsgerichte zuständig sind. Aus den in B.3 erwähnten Vorarbeiten zum Gesetz vom 3. Dezember 2006 ergibt sich im Übrigen, dass der Gesetzgeber die Absicht hatte, in Bezug auf

die Spezialisierung der Magistrate auf dem Gebiet der arbeitsrechtlichen Angelegenheiten eine Kontinuität zwischen der ersten Instanz und der Berufungsinstanz zu gewährleisten.

B.9.1. Nach Ansicht des vorlegenden Rechtsprechungsorgans ergibt sich allerdings aus Artikel 109*bis* §§ 1 und 3 des Gerichtsgesetzbuches, dass eine Berufung, die sich nur auf die Zivilklagen beziehe, einer aus einem Einzelmagistrat am Appellationshof bestehenden Kammer zugewiesen werden müsse, auch wenn diese Berufung gegen ein Urteil eingelegt worden sei, das in den in Artikel 76 § 2 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Angelegenheiten verkündet worden sei.

B.9.2. Artikel 109*bis* §§ 1 und 3 des Gerichtsgesetzbuches, wie in B.4 wiedergegeben, wurde durch das Gesetz vom 19. Oktober 2015 eingefügt. Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestimmte Artikel 109*bis* § 2 Absatz 1 Nr. 3 des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 25. April 2014 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz » (nachstehend: Gesetz vom 25. April 2014) bereits, dass « Berufungen gegen die Entscheidungen über Zivilklagen, die zur gleichen Zeit und vor denselben Richtern betrieben worden sind wie die Strafverfolgung, sofern diese Berufungen nicht gleichzeitig mit Berufungen auf strafrechtlicher Ebene behandelt werden » einer Kammer mit einem Einzelmagistrat zugewiesen werden. Nach dem damaligen Artikel 109*bis* § 2 Absatz 2 wurde diese Berufung gleichwohl « einer Kammer mit drei Gerichtsräten am Gerichtshof [zugewiesen], wenn der Angeklagte, die zivilrechtlich haftende Partei oder die Zivilpartei dies [...] beantragt hat ».

Weder das Gesetz vom 25. April 2014, noch das Gesetz vom 19. Oktober 2015 haben Artikel 101 § 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches abgeändert. Darüber hinaus bestätigen die in B.4 erwähnten Vorarbeiten zum Gesetz vom 19. Oktober 2015, dass die Rechtssachen grundsätzlich auch an den Appellationshöfen einem Einzelmagistrat zugewiesen werden, « es sei denn, das Gesetz sieht etwas anderes vor ».

B.10. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass Artikel 101 § 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches als *lex specialis* gegenüber der in Artikel 109*bis* §§ 1 und 3 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehenen Regelung anzusehen ist, wonach eine Berufung, die sich nur auf die Zivilklagen bezieht, grundsätzlich einer Kammer mit einem Einzelmagistrat am Appellationshof zugewiesen wird. Folglich muss die in Artikel 101 § 1 Absatz 2 und § 2

Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte spezialisierte Korrektionalkammer über Berufungen erkennen, die gegen Urteile eingelegt werden, die in den in Artikel 76 § 2 Absatz 2 desselben Gesetzbuches erwähnten Angelegenheiten verkündet worden sind, auch wenn sich diese Berufung nur auf die Zivilklagen bezieht.

B.11. Da sie von einer offensichtlich falschen Auslegung der fraglichen Bestimmungen ausgeht, bedarf die Vorabentscheidungsfrage keiner Antwort.

B.12. Der Ministerrat beantragt, die Folgen der fraglichen Bestimmungen aufrechtzuerhalten, auch für den Fall, dass der Gerichtshof entscheiden sollte, dass die Vorabentscheidungsfrage auf einer falschen Auslegung dieser Bestimmungen beruht. Dadurch möchte der Ministerrat Rechtsunsicherheit in Bezug auf etwaige Entscheide vermeiden, die bereits womöglich in anderen Rechtssachen von einer falsch zusammengesetzten Kammer des Appellationshofes erlassen worden sind.

Artikel 28 Absatz 2 vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof bestimmt:

« Wenn der Verfassungsgerichtshof es für notwendig erachtet, gibt er im Wege einer allgemeinen Verfügung die Folgen der für verfassungswidrig befundenen Bestimmungen an, die als endgültig zu betrachten sind oder für die von ihm festgelegte Frist vorläufig aufrechterhalten werden ».

Da der Gerichtshof die fraglichen Bestimmungen nicht für verfassungswidrig erklärt hat, gibt es keinen Grund, dem Antrag des Ministerrats stattzugeben. Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat zu befürchten scheint, eröffnet der vorliegende Entscheid im Übrigen nicht die Möglichkeit, gemäß den Artikeln 10 ff. des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 die Aufhebung von bereits formell rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen zu beantragen. Eine solche Möglichkeit gibt es nur im Falle eines Nichtigkeitsentscheids.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 27. März 2024.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Nicolas Dupont

(gez.) Luc Lavrysen